

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

134.

Dienstag, den 7. November 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auszug aus den Verlustlisten



Leibgarde-Infanterie-Regiment Nr. 115.
Vater aus Haffelbach — leicht verwundet.
Infanterie-Regiment Nr. 117.
Mathias aus Haffelbach — schwer ver-
wundet.
Karl Beith aus Hundstadt — schwer
verwundet.
Ultingen, den 1. November 1916.
Der Königliche Landrat.
F. B.:
3574. Schönfeld, Kreissekretär.

Ultingen, den 4. November 1916.
Diejenigen Herrn Bürgermeister, welche
Häuser abgeliefert haben und mit der
des amtlichen Wiegescheins noch im
Hande sind, werden um umgehende Einsendung
des Wiegescheins ersucht.
Der Königliche Landrat.
v. Bezold.

Ultingen, den 19. Oktober 1916.
Das Ergebnis der Sammlung für die Deutsche
Ernte beträgt 1662,10 Mk.
Entfallen auf die Gemeinde Gleeberg
Gransberg 35.60, Dorfweil 18.30, Finstern
Grävenwiesbach 60.— und Kirchen-
45.—, Haffelborn 22.—, Heizenberg
Hundstadt 107.50, Raubach 31.—, Mauloff
Meyhausen Kirchenkollekte 108.—, Raur-
35.—, Neuweilnau 15.—, Oberreifenberg
Niedelbach 20.70, Rod am Berg Kirchen-
60.—, Rod a. d. Weil 34.75, Wehrheim
Wernborn 20.—, Westersfeld 43.80,
Kirchenkollekte 100.—, Arnoldsbain Kirchen-
10.—, Brandoborn Dorf Kirchenkollekte
Ultingen Sammlung von den Schülern
Gymnasium, Uebungs-, Volks- und Realschule
1916.

Die hiesigen hiedurch verbindlichst dankend
Empfang der uns überwiesenen Spenden.
Der Ortsamtschuss Ultingen.
v. Bezold. Apotheker Dr. A. Loege.

Bekanntmachung

Änderung der Bekannt-
machung über die Verwendung von
Benzol und Solventnaphtha sowie
Höchstpreise für diese Stoffe.

Grund des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (G. S. S. 451 ff.),
betreffend Höchstpreise vom 4. August
1914 (R. G. Bl. S. 516), der
Bekanntmachung betreffend Änderung dieses Gesetzes
vom 1. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25) und
Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 3.
Januar 1915 (R. G. Bl. S. 54) wird hiermit

Artikel I

Die durch Bekanntmachung des stellv. General-
kommandos 18. Armee-Korps vom 29. 1. 1916
Abt. II/OB Nr. 329 außer Kraft gesetzten §§ 3
und 6 der oben bezeichneten Bekanntmachung über
die Verwendung von Benzol usw. treten wieder
in Kraft und zwar wie folgt (§ 3 verändert, § 6
unverändert):

§ 3. Das Benzol von der in § 2 gekenn-
zeichneten Beschaffenheit
darf in letzter Hand nur geliefert werden:
— soweit nicht das Kriegsministerium oder in seinem
Auftrage die Inspektion des Kraftfahrwesens durch
Sondererlaß darüber verfügt hat oder verfügen
wird —

- a) an chemische Fabriken (Farbwerke), soweit
es nachweislich zur Herstellung von Benzol-
derivaten für die Heeresverwaltung dient;
- b) an landwirtschaftliche, staatliche oder kom-
munale Betriebe, wenn es nachweislich als
Motorenbetriebsstoff (jedoch nicht für Kraft-
wagen) zu landwirtschaftlichen, staatlichen
oder kommunalen Zwecken benutzt wird;
- c) an gewerbliche Betriebe als Motorenbetriebs-
stoff sowie allgemein als Kraftwagenbetriebs-
stoff, jedoch nicht über rund 15 v. H. der
Erzeugung bzw. der den Lagerhaltern und
Veräußern von den Gewinnungsanstalten
gelieferten Mengen; Besitzer, die Benzol
ihrerseits von Dritten erworben haben, dürfen
es für den angegebenen Zweck nur insoweit
abgeben, als die zulässige Menge von 15
v. H. der Erzeugung nicht bereits von früheren
Besitzern hierfür verwendet worden ist und
letztere dies ausdrücklich bescheinigt haben;
- d) an die Erzeuger zum Selbstverbrauch in dem
Erzeugungsbetrieb in Mengen, die auf Grund
zu stellender Anträge von der Inspektion des
Kraftfahrwesens festzusetzen sind;
- e) an Verbraucher zur Speisung von Benzol-
glühlichtlampen, die von der Kriegskleinbe-
leuchtungs-Gesellschaft m. b. H., Berlin, Leip-
ziger Str. 2, geliefert sind, gegen Bezugs-
schein dieser Gesellschaft.

§ 6. Benzol (§ 1, 2) Solventnaphtha und Xylol
sind ohne Verzug dem Verbraucher zuzuführen und
dürfen nicht länger als höchstens einen Monat
auf Lager gehalten werden. Mengen, die nach
dieser Frist nicht abgesetzt oder vom Verbraucher
nicht angefordert worden sind, müssen der Inspektion
des Kraftfahrwesens angezeigt werden, die hierüber
weitere Verfügung treffen kann.

Artikel II.

Außer Kraft treten:

- a) aus § 7 Absatz b: die Festsetzung von
Höchstpreisen für Benzol-Spirit; und
- b) § 7 Absatz c (Bestimmung über Erhöhung
oder Ermäßigung der Höchstpreise für
Benzol-Spirit).

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. No-
vember 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), 1. 11. 16.

stellv. Generalkommando
des 18. Armee-Korps.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Ver-
ordnung erlassen:

§ 1

Bis auf weiteres ist die Verarbeitung von
Kartoffeln auf Branntwein in Kleinbrennereien
(§ 15 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli
1909, Reichs-Gesetzbl. S. 661) verboten. Die
Hauptämter sind ermächtigt, für Kleinbrennereien
die bereits in einem der letzten drei Betriebsjahre
als solche betrieben sind und Kartoffeln verarbeitet
haben, im Falle eines besonderen wirtschaftlichen
Bedürfnisses Ausnahmen von diesem Verbote zu-
zulassen, soweit es sich um Kartoffeln eigener Ernte
handelt oder um solche Kartoffeln, die zur mensch-
lichen Ernährung nicht tauglich sind.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften des
§ 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre
und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder
mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe
kann der verbotswidrig hergestellte Branntwein
eingezogen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der
Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des
Außerkräfttretens.

Berlin, den 26. Oktober 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats
zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1

Schuhwaren dürfen zu keinem höheren Preise
verkauft werden als dem, der sich aus der Zu-
sammenrechnung der Herstellungskosten, eines an-
gemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und
eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die
Preisberechnung sind die von der Gutachterkom-
mission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten
Richtsätze maßgebend.

Schuhwaren im Sinne der Verordnung sind
solche, die ganz oder zum Teil aus Leder, Strich-
leder oder Werkwaren, Filz oder filzartigen Stoffen
bestehen.

§ 2

Lieferungsverträge über Schuhwaren, die vor
dem Inkrafttreten dieser Verordnung zu höheren
als den nach § 1 zulässigen Preisen abgeschlossen
sind, gelten als zu diesen Preisen abgeschlossen,
soweit die Lieferung nicht vor dem Inkrafttreten
der Verordnung erfolgt ist.

§ 3

Schuhwaren dürfen vom Großhändler nur an
Kleinändler, vom Kleinändler nur an Verbraucher
abgesetzt werden.

§ 4

Schuhwaren müssen auf der Ware selbst oder
auf einem mit dieser fest verbundenen, aus dauer-

haftem Material hergestellten Begleitchein in einer für den Käufer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthalten:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Hauptniederlassung desjenigen, der die Ware hergestellt hat; an Stelle der Angabe des Namens oder der Firma und des Niederlassungsorts kann als Kennzeichnung eine Nummer treten;

2. den Kleinverkaufspreis in deutscher Währung;

3. den Monat und das Jahr, in denen die Angaben angebracht worden sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf Schuhwaren, die auf Bestellung des Verbrauchers handwerksmäßig nach Maß angefertigt werden.

§ 5

Die im § 4 vorgeschriebenen Angaben sind vom Hersteller oder, falls die Ware aus dem Ausland eingeführt wird, von demjenigen anzubringen, der die Ware im Inland im eigenen oder fremden Namen in den Verkehr bringt. Die Angaben sind anzubringen, bevor der Verpflichtete die Ware weitergibt.

Bei Waren, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits im Besitz eines Händlers sich befinden, sind nur die im § 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 verlangten Angaben von diesem anzubringen.

Soweit der zur Auszeichnung Verpflichtete an Stelle der Angaben seines Namens oder der Firma und des Niederlassungsorts eine Nummer anbringen will, hat er bei der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) die Zuteilung dieser Nummer zu beantragen. Er darf sich nur der zugeteilten Nummer bedienen.

§ 6

Der Käufer von Schuhwaren kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis oder der ausgezeichnete Kleinverkaufspreis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Abschluß des Kaufvertrags Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9) aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise. Ist der für eine bestimmte Art von Schuhwaren festgesetzte Preis niedriger als der ausgezeichnete, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs von dem zur Auszeichnung Verpflichteten einen Betrag einzuziehen, der dem Ueberschuß aller von dem Verpflichteten mit der beanstandeten Preisauszeichnung in den letzten drei Monaten in den Verkehr gebrachten Schuhwaren der betreffenden Art entspricht.

§ 7

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Uebertreibung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 8

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 9

Der Reichskanzler ernennt eine Gutachterkommission für Schuhwarenpreise, der es obliegt, allgemeine Richtsätze für die Bestimmung der Verkaufspreise festzusetzen, insbesondere Grundsätze für die Berechnung der Herstellungskosten, des angemessenen Anteils an den allgemeinen Kosten und des angemessenen Gewinns aufzustellen. Die Gutachterkommission hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern. Sie hat eine Liste der gemäß § 5 Abs. 3 zugeteilten Nummern zu führen und dem Schiedsgerichte die Nummern der zur Auszeichnung Verpflichteten seines Bezirkes mitzuteilen.

§ 10

Veranstaltungen, die eine besondere Beschleunigung des Verkaufs von Schuhwaren bezwecken, sind verboten.

Als verboten gelten insbesondere die Ankündigung und die Abhaltung von Ausverkäufen und Teilausverkäufen, Inventur- und Saisonverkäufen, Festverkäufen, Serien- und Restewochen

oder -tagen, Propaganda- und Restewochen oder -tagen und von ähnlichen Sonderverkäufen sowie die Ankündigung von Verkäufen zu herabgesetzten Preisen oder Inventurpreisen.

§ 11

Bedeutet die Durchführung des Verbots (§ 10) bei Todesfällen, Geschäftsausschlüssen und Konkursen eine besondere Härte, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Landeszentralbehörde kann an Stelle der Ortspolizeibehörde eine andere Behörde für zuständig erklären.

§ 12

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen über die Errichtung, die Zuständigkeit, die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts sowie über die Errichtung, die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise.

§ 13

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er kann die Preise für Ausbesserungen der Schuhwaren regeln.

§ 14

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer den Bestimmungen der §§ 3, 10 zuwiderhandelt;
2. wer Schuhwaren ohne die nach §§ 4, 5 vorgeschriebene Auszeichnung verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer bei der nach §§ 4, 5 vorgeschriebenen Auszeichnung unrichtige Angaben macht, oder eine andere als die ihm zugeteilte Nummer verwendet, oder wer Schuhwaren verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt, wissend, daß die Auszeichnung unrichtige Angaben oder eine falsche Nummer enthält, oder daß die ausgezeichnete Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht ist;
4. wer Schuhwaren zu einem höheren als dem ausgezeichneten Preise verkauft oder feilhält;
5. wer, nachdem für eine bestimmte Art der von ihm in den Verkehr gebrachten Schuhwaren von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgestellt ist, Waren gleicher Art mit einem höheren Kleinhandelspreis auszeichnet und mit dieser Auszeichnung verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung können neben der Strafe die Waren eingezogen werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 15

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung, hinsichtlich des § 14 mit dem dritten Tage nach der Verkündung, hinsichtlich der §§ 4, 5 mit dem 25. Oktober 1916 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 28. September 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 4. Novbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Scharfer Artilleriekampf ging feindlichen Angriffen voran, die aber in unserer Feuer nur in beschränktem Umfange zur Durchführung kamen, so nordwestlich von Courcellette und im Abschnitt Queudécourt—Lesbœufs; sie wurden abgeschlagen.

Neun feindliche Flugzeuge sind im Luftkampf und durch Abwehrgeschütze abgeschossen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Gegen unsere Höhenstellungen östlich der Maas schwoll das feindliche Feuer am Nachmittag erheblich an. Französische Vorköße zwischen Douaumont und Baux blieben erfolglos.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Unsere Erfolge links der Narajowka wurden durch Erstürmung weiterer Teile der russischen Hauptstellung südwestlich von Folw. Krasnolefie

erweitert und gegen Wiedereroberungsversuche des Feindes behauptet.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Rüdiger. Auf dem Nordteil der siebenbürgischen Ostfront ist die Gefechtsstätigkeit wieder reger geworden, obwohl es bisher zu bemerkenswerten Infanterieerfolgen gekommen ist.

An der südlichen Front wurden einzelne rumänische Angriffe abgewiesen. Die Höhe Rosca östlich des Altschanz-Passes wurde vom General besetzt. Südwestlich von Predeal gewannen wir eine rumänische Stellung, die wir bei dem Rückzug am 2. 11. bereits besetzt, in der folgenden Nacht aber wieder verloren hatten; über 250 Gefangene fielen in unsere Hand.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Bei einer Unternehmung österreichisch-ungarischer Monture gegen eine Donau-Insel südwestlich von Rustschuk wurden 2 Geschütze und 4 Minenwerfer erbeutet.

In der Dobrudscha keine wesentlichen Ereignisse. Mazedonische Front.

Die Lage ist unverändert.

Der Erste Generalquartiermeister. Lubendorff.

WTB Großes Hauptquartier, 5. Novbr. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Uebergreifend auf die Front nördlich der Aisne erreichte die Artilleriestätigkeit nördlich der Somme große Festigkeit. Feindliche Teilangriffe hart und heftig der Ancre, nördlich von Courcellette, bei Gurecourt und nordwestlich von Saisy wurden abgeschlagen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Auf die in der letzten Zeit häufigere Beschäftigung rückwärtiger, von der Bevölkerung nicht getrennter Ortschaften unserer Champagne-Front von Remagen her antworteten wir gestern mit Feuer auf die Stadt.

Rechts der Maas stellenweise gesteigerter Kampf.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Eine wohlvorbereitete kleine Unternehmung brachte uns fast ohne eigene Verluste in den Besitz des Dorfes Rosheiki östlich von Godytsch. Der Feind ließ über 60 Gefangene, mehrere Maschinengewehre und Minenwerfer in unsere Hand.

Die Lage ist im übrigen unverändert.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Rüdiger.

Im nördlichen Siebenbürgen gewonnenen Russen im Toelgy s. Abschnitt östliche Bortelle.

An der Südfront sind gestern eingeleitete Kämpfe zwischen der Altschanz- und Bodza-Pass-Strasse noch im Gange. Die Höhe Rosca ist von uns zurückgenommen. — Durch Erstürmung von Glabuceto Bagulul wurden die bisherigen Erfolge vorwärts des Predeal-Passes vervollständigt; ganze, besonders stark ausgebaute und mit Artillerie verteidigte Glabuceto-Stellung ist nun in unserem Besitz. Die verbündeten Truppen kämpfen hier mit den gestern eingebrachten vierzehn Divisionen (darunter ein Regimentskommandeur) und haben über hundertfiebenundvierzig Mann im Ganzen gefangen genommen, acht Geschütze und zwanzig Maschinengewehre erbeutet. Besondere Anerkennung verdienen die Leistungen unseres Infanterie-Regiments Nr. 188. — Bei der Aufzählung des Gefechtsfeldes nordöstlich von Campulung wurden allein in dem Argesului- und Targului-Tal rund tausend Rumänen beerdigt. — In fortschreitendem Kampfe südöstlich des Roten Turm-Passes und in der Richtung gegen die Gurecourt-Pass-Strasse gegen hier vorgebrungene rumänische Abteilungen machten wir über einhundertfünfzig Gefangene.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen.

Constanza und Mangalia wurden von uns her beschossen. In Constanza ist Schaden anrichtet. Durch die Küstenartillerie und Fliegerangriffe wurden die feindlichen Schiffe vertrieben.

Mazedonische Front.

Keine Ereignisse.

Der Erste Generalquartiermeister. Lubendorff.

Berlin, 5. Nov. Folgendes Manifest durch den Kaiserlichen Generalgouverneur von Ostpreußen, General der Infanterie v. Beseler, an die Bewohner des Generalgouvernements Ostpreußen! Seine Majestät der Deutsche Kaiser und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich-Ungarn, getragenen festen Vertrauen auf den endgültigen Sieg ihrer tapferen Heere mit schweren Opfern über die russische Herrschaft entworfenen polnischen Gebiete einer glücklichen Zukunft zuführen, sind dahin übereingekommen, aus diesen Gebieten einen selbständigen Staat zu bilden. Die genauere Bestimmung der Grenzen des Königreichs Polen bleibt vorbehalten. Das Königreich wird im Anschluß an die verbündeten Mächte die Bürgerrechte finden, die zur freien Entfaltung seiner Kräfte befähigen. In einer eigenen Armee sollen die ruhmreichen Leistungen der polnischen Heere in den letzten Zeiten und die Erinnerung an die tapferen Kämpfe fortleben. Ihre Organisation, Ausbildung und Führung wird in gemeinsamem Einverständnis geregelt werden. Die verbündeten Mächte geben sich der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Wünsche nach staatlicher und nationaler Entwicklung des Königreichs Polen unter gebotener Rücksichtnahme auf die politischen Verhältnisse Europas und die Wohlfahrt und Sicherheit ihrer eigenen Völker erfüllt werden. Die großen Nachbarmächte des Königreichs Polen werden an ihrer Ostgrenze einen freien, glücklichen und nationalen Lebens frohen Staat sehen, der neu erstehen und aufblühen sehen. Im höchsten Befehl Seiner Majestät des Deutschen Kaisers. Der Generalgouverneur. — Von dem Militär-Generalgouverneur in Lublin, kaiserlicher Ruf, bekannt gegeben.

Landes- und provinzielle Nachrichten.

Ursingen, 6. Nov. Gefreiter Georg Paul (Sohn des Herrn Drehermeisters F. Paul, des Eisernen Kreuzes 1870/71) wurde dem Eisernen Kreuz ausgezeichnet.

Ursingen, 6. Novbr. Aus Lübeck kommt die Nachricht, daß dortselbst der aus Ursingen Herr Fabrikbesitzer Wilhelm Wengen-Mittwoch nach langem Leiden im 74. Lebensjahre gestorben ist. Als treuer und dankbarer unserer Stadt vergaß Herr Wengen in der Ferne seine teure Heimat nicht. Seine Anhänglichkeit besuchte er fast alljährlich die Geburtsstätte, und wenn es galt hier zu tun, so hatte er stets ein warmes Herz und offene Hand. Er brachte besonderes Interesse in die hiesigen Verschönerungsarbeiten entgegen, seiner reichlichen Mithilfe die Anlagen im Parkgarten in größerem Maße ausbauen zu lassen. Dieser Verein hat denn auch in treuer Erinnerung an sein Bildnis seines unvergessenen Mitglieds einen Ehrenplatz im Museum eingeräumt. Die „Turngemeinde“, die durch die großen Verdienste des Vaters des Verstorbenen mit dem Ursingerort eng verbunden ist, betrauert in diesem einen hochgeschätzten, stets wohlwollenden Ehrenmitglied. — Er ruhe in Frieden!

Ursingen, 6. November. Wir weisen auch auf die evangelischen Gemeindeglieder hin, daß am nächsten Mittwoch, den 7. Nov., abends 8 Uhr in der Kriegsgeheimnisse und die Aufgaben des Evangeliums in der Kriegszeit sprechen wird. Der Herr Pfarrer Dapper von Blesendorf, der sich nebenamtlich in den Dienst des evangelischen Bundes gestellt hat, ist über die wachsenden Aufgaben des Bundes in der Kriegszeit sehr gut unterrichtet und wird auf Antrag der Zentralleitung des Bundes evangelische Gemeinde.

Die Wichtigkeit der Hausfläch- und die Ersatztruppenteile und Lazarette des Bundes ermächtigt worden, auf Anfordern der Verwaltungsbehörden Unteroffiziere und Soldaten zur Vornahme von Hausflächungen

in ihre Heimatgemeinden bis auf die Dauer von 4 Wochen zu beurlauben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um Schlachtungen im eigenen Haushalt (Selbstversorger) oder um solche Schlachtungen handelt, die in fremdem Auftrag für Selbstversorgungszwecke vorgenommen werden. In erster Linie sollen „nichtkriegsverwendungsfähige“ Hausflächter beurlaubt werden. Kriegsverwendungsfähige Mannschaften können nur in dringenden Fällen und insbesondere nur dann beurlaubt werden, wenn für die betreffenden Gemeindeglieder „nichtkriegsverwendungsfähige“ nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Gesuche um längeren als vierwöchigen Urlaub unterliegen der Entscheidung des stellvertretenden Generalkommandos.

* Krieg und Presse. Ein Opfer des Krieges sind, wie aus Bayreuth gemeldet wird, nun auch die seit langen Jahren in Kulmbach erscheinenden „Kulmbacher Nachrichten“ geworden. Der Verleger des Blattes, Richard Rehm, teilt in der gestrigen Nummer mit, daß er infolge der hohen Papierpreise, Rückgang der Inserate, große unentgeltliche Inanspruchnahme durch die Behörden, Arbeitermangel usw. gezwungen sei, das Erscheinen des Blattes vom 1. November an einzustellen. Leute, die im Fach tätig sind und die großen Schwierigkeiten kennen, die heute die Aufrechterhaltung eines Zeitungsbetriebes erschweren, wissen die angeführten Gründe voll und ganz zu würdigen. Auch der größte Teil des Publikums steht der Sache nicht so fern, als daß er nicht eine Ahnung von der mehr als schon längst nicht mehr beneidenswerten Lage der Zeitungs-Verleger hätte. Wer sich davon kein Bild machen kann, den möge die Tatsache belehren, daß seit Kriegsbeginn etwa 3000 Zeitungen im deutschen Reich ihr Erscheinen einstellen mußten.

* Neue Fahrpläne. Vom 15. November ab tritt infolge der notwendigen Einschränkungen im Betrieb der Staatsbahnen ein neuer Fahrplan in Kraft. Das gesamte erst am 1. Oktober in Kraft getretene Material wird ungültig. Auch der amtliche Taschensfahrplan wird neu herausgegeben.

— Bad Homburg, 3. Novbr. Großfeuer entstand heute Abend gegen 6 Uhr in dem sehr umfangreichen Gehöft des Landwirts Heinrich Wolf in Obereschbach. Zwei mit Heu, Stroh und Getreide gefüllte Scheunen und der angrenzende massive Steinbau, in dem sich die Stallungen und Futterböden befanden, sind total niedergebrannt. Der große Viehbestand und das gedroschene Getreide wurden rechtzeitig in Sicherheit gebracht.

— Rönigstein i. T. 2. Nov. Die Krankheit der 83-jährigen Großherzogin-Mutter Adelsheid von Luxemburg, Herzogin zu Nassau, gibt zu Besorgnissen keinerlei Anlaß. Der Besuch der auf dem hiesigen Schlosse weilenden Herrschaften gilt einem am 5. November stattfindenden Familienfest anlässlich des Geburtstages der Großherzogin-Hilba von Baden, zu dem auch die Großherzogin Marie Adelsheid von Luxemburg nebst ihrer Schwester der Prinzessin Antonia, sowie der Großherzog von Baden hier erwartet werden.

— Rönigstein, 3. Nov. Bei Grabungen auf den Haberheckswiesen fand man in unmittelbarer Nähe der kürzlich freigelegten Gräber aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. unter Asche und Kohlenresten eine Bronze vom Kaiser Augustus, Bronzeargen und Bronzelöffel, einen Feuerstein, ein Eisenspeer für Maultiere und einen dreieckigen behauenen Basaltstein mit dem Regionsstempel der 21. römischen Legion.

— Niederwalluf, 2. Novbr. Als der Baumschulbesitzer E. Rasper seine Anlage besuchte, mußte er die Wahrnehmung machen, daß nicht weniger als 1500 Rosenhochstämme und 200 Fliederbäumchen abgeknitten waren. Der Gärtnereibesitzer G. wurde als mutmaßlicher Täter in Haft genommen.

— Wiesbaden, 2. Nov. Nun wird auch hier vom städtischen Fleischamt die Wurst vollständig in eigenem Betriebe hergestellt werden, da ein Teil der Metzger, welche bisher die Wurst lieferten, zum Heer einberufen sind. Das Fleischamt hat zu diesem Zweck die Metzgerei Klent in der Moritzstraße angepachtet.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

Bermischte Nachrichten.

— Der älteste Einwohner Dithmarschens und Schleswig-Holsteins, Privatier Ric. Grang, ist in Heide in Holstein im fast vollendeten 103. Lebensjahr gestorben. Die älteste lebende Frau dieser Provinz ist Frau Nissen in Mohrkirch-Osterholz, die 103 Jahre alt ist.

Anzeigen.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen).

Nassauischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1917. Redigiert von W. Wittgen. — 68 S. 4^o, geb. — Preis 30 Pfg.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1917. Jahrmärkte-Verzeichnis. — Sein Ungarmädchen, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mit dem Nassauer Landsturm in Belgien von W. Wittgen. — Die Nottrauung, eine heitere Kriegsgegeschichte von R. v. d. Sider. — Jungdeutsche dichterische Kriegserzählungen. — Bei Kriegsausbruch in Ägypten von Missionarin G. Noal. — Wie der Gemüsebau zum Segen werden kann. — Klaus Brennings Osterurlaub. — Jahresübersicht. — Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht!

Amthlicher

Taschen-Fahrplan

— Preis 20 Pfg. —

Plakat-Fahrplan

— Preis 10 Pfg. —

Kreisblatt-Druckerei Usingen.

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. — erhältlich in sämtlichen hiesigen Buchhandlungen und in R. Wagners Buchdruckerei.

Erkältung! Husten!

Der seit 65 Jahren weltberühmte

Bonner Kraftzucker

von J. G. Raab in Bonn

Platten à 30 und 15 Pfennig und Bonbons in Paketen für 25 u. 10 Pfg. stets vorrätig bei

Peter Vermbach, Usingen.

Obergasse 6. Telefon Nr. 1.

Mod a. d. Weil: im Konsumverein.

Besonders geeignet für unsere Feldgrauen zum Schutz gegen Einwirkung : : schädlicher Gase. : : Gilt nur in Original-Verpackung.

Kgl. Oberförsterei Neuweilnan.

Durch schriftliches Aufgebot soll nachstehendes **Ruthholz** aus dem Wirtschaftsjahr 1917 und dem ganzen Revier vor dem Einschlage verkauft werden:

- Los 1:
Eichen Grubenholz in Stämmen etwa 140 Fhm.
Los 2:
Buchen B Stämme I.—IV. Kl. etwa 80 Fhm.
Los 3:
Buchen Schwellen etwa 550 Fhm.
Los 4:
Fichten Grubenholz in Stämmen etwa 50 Fhm.
Los 5:
Fichten Reiserknüppel 4—7 cm Kopf etwa 100 Rm.
Los 6:
Fichten Papierholz etwa a 70 Rm. Nutzzeit b 30 Rm. Nutzknüppel.

Die Gebote sind losweise und für jedes einzelne Sortiment getrennt, auf Mark und volle Pfennige abgerundet abzugeben, dürfen keinerlei Bedingungen enthalten und müssen die Erklärung enthalten, daß Bieter sich den Verkaufsbedingungen unterwirft. Die Verkaufsbedingungen sind gegen Erstattung von Schreibgebühren von der Oberförsterei zu beziehen. Mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Arbeitsverhältnisse kann eine Gewähr für Lieferung der ausgeschriebenen Holzmassen nicht geleistet werden. Für die Anfuhr kommen die Stationen Anspach i. T. und Camberg i. T. in Betracht. Anfuhrkosten dürfen voraussichtlich per Fhm. 7—10 Mk. betragen. Die Gebote sind verschlossen mit der Aufschrift: „Angebot zum Ruthholzverkauf“ bis zum **20. d. Mts., nachmittags 4 Uhr** auf dem Geschäftszimmer der Oberförsterei **Red a. d. Weil** einzureichen. Eröffnung derselben am **21. November cr., vormittags 11 Uhr** ebendasselbst. *)

Bestbewährte
**Stahltrommel-
Rübenschneider,
Häckselmaschinen**
und

**Streu-
Strohschneider**
liefert in kurzer Frist
1) **H. Ott, Westerbild.**

Bezugscheine
für Web-, Wirk- u. Strick-
waren
vorrätig in
R. Wagner's Buchdruckerei.

Maurer- u. Weißbinderlehrling
sofort gesucht.
Jakob Steinmetz, Ufingen.
Maurer- und Weißbindermeister.

Ia. Dickwurz
hat abzugeben.
Siegm. Lillenstein.

Ich würde mich gerne an der gemeinsamen
**Rästung und Schlachtung eines
Schweines** beteiligen und bitte Familien, die
hierzu geneigt sind, mir Mitteilung machen zu wollen.
Frau Direktor Dr. Ehler.
(Seminar.)

Altes Eisen	1 Kg. Mt.	— 4
Lumpen	" "	0.10
Rentnachabfälle	" "	0.80
Papierabfälle	" "	— 5
(Papier zum Einstampfen)		
Zink	" "	0.45
Blei	" "	0.45
Zinn	" "	8.—
Messing	" "	0.80
Kupfer	" "	1.60
Wollene Lumpen	" "	1.20

kauft **Firma Jäger,**
Wiesbaden.



Hüher und junge Hähne

sind jederzeit bei mir billigt zu haben.

3) **Kaspar Härth.**

Alle Sorten

Därme u. Blasen

empfiehlt

Herm. Netz, Darmhandlung,
Bad Homburg. Höhestraße 22.
Fernsprecher 428.

Lüchtige

Dreher, Schlosser
und
Hilfsarbeiter

bei gutem Lohn für dauernde Beschäftigung gesucht.

Hartpapierwarenfabrik Hohemark
G. m. b. H.

2) **Hohemark — Oberursel.**

Laufpferd

zu kaufen gesucht

Frau Gg. Lohr Ww., Ufingen.

Ordentliches Mädchen

für Haus- und Feldarbeit, welches auch melken kann, auf Weihnachten gesucht.

1) **M. Schleich,**
Gasthaus „Schöne Aussicht.“

Gut erhaltenes Kinderbett

zu verkaufen.

3) **Kaspar Härth.**

Mehrere junge Leute

finden lohnende Beschäftigung
während des Winters.

Friedrichsdorfer Zwiebackfabrik
Henry Pauly,
Bad Homburg v. d. Höhe.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.40
100 "	"	3 "	2.—
100 "	"	3 "	2.20
100 "	"	4,2 "	3.—
100 "	"	6,2 "	4.30

ohne jeden Zuschlag f. neue Steuer- und Zollerhöhung.
prima Qualitäten
Zigarren 75.— bis 200.— M. p. Mille.
GOLDENES Zigarettenfabrik G. m.
HAUS b. H.
COELN, Ehrenstrasse 34.
Telefon A 9068.

Wir bitten wiederholt, die
das „Kreisblatt“ bestimm
Anzeigen und sonstigen Veröff
lichungen uns bis **10 Uhr** vorm
tags zugehen lassen zu wollen.

Eine spätere Annahme ka
nicht erfolgen, da wir das Kre
blatt bis zum Nachmittag für
Postversand fertiggestellt ha
müssen. Einen grösseren Um
einnehmende Veröffentlichungen
bitten wir uns jedoch am T
vorher.

Wir bitten nochmals um g
Nachsicht.

Hochachtend!

Kreisblatt-Druckerei Usingen

Wagenverkauf.

Elegante **Landauer, Mylords, Halbver**
mit abnehmbarem Bod, **Breaks, Jagdw**
sowie **Geschäftswagen** aller Art, mit
zirka 40 Stück, preiswürdig zu verkaufen.
Fr. Grauer, Wagenbauer, Butzbach



**Nassauischer
Landeskalender**
— Stück 30 Pfg. —

vorrätig in **R. Wagner's Buchdruckerei**

2 hannov. Zuchteber
zu verkaufen. **Gastwirt Louis Sch**
*) **Eichbach.**

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kir
Mittwoch, den 8. November 1916.
Kriegsgebetstunde.
Abends 8 Uhr.
Ansprache: Herr **Pfarrer Dapper** von **Wiesbaden**
Mied: Nr. 262.